

**Verein der Freunde und Förderer der Kindertageseinrichtung der Stad Rheinbach „Die Schatzinsel“
in Neukirchen e.V.**

§ 1 Name, Sitzung und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Kindertageseinrichtung der Stadt Rheinbach „Die Schatzinsel“ in Neukirchen**“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „**eingetragener Verein (e.V.)**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach-Neukirchen.
3. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Unterstützung die Arbeit der Kindertageseinrichtung der Stadt Rheinbach „Die Schatzinsel“ zu fördern.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung der Kindertageseinrichtung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden können,
 - b) Mithilfe bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung,
 - c) materielle Unterstützung bedürftiger Kinder in besonderen Härtefällen,
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Kindergartenwesens,
 - e) Pflege der Beziehungen zum Träger der Kindertageseinrichtung und Unterstützung der Interessen der Kindertageseinrichtung in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder,
 - b) die an dieser Kindertageseinrichtung tätigen Erzieher/innen,
 - c) andere natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über seine Annahme/Ablehnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der auch im Umlaufverfahren gefasst werden kann (Telefon oder E-Mail).
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Kündigung, die mindestens mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Vereinsjahrs zulässig ist und einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich erklärt werden muss,

c) durch Ausschluss wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Das Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 € jährlich. Der Jahresbeitrag soll, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise eine andere Regelung trifft, zu Beginn des Vereinsjahres, möglichst mittels Einzugsberechtigung, eingezogen werden. Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Werden bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften beide Teile Mitglied, ist ein Ehepartner/Lebensgefährte beitragsfrei.
3. Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der Schriftführerin,
 - e) die Leitung der Kindertageseinrichtung, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist; in diesem Falle hat die Leitung beratende Funktion. Die Leitung kann sich auch durch ihre Vertretung im Amt oder durch eine andere von ihr bestimmte Erzieherin vertreten lassen,
 - f) dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats, wenn er/sie nicht zu a) bis d) gehört, auch insoweit bedarf es keiner Mitgliedschaft im Verein; es besteht dann aber nur beratende Funktion.Um eventuelle Interessenskonflikte zu vermeiden, sind Vertreter des Trägers der Kindertageseinrichtung von der Tätigkeit im Vorstand ausgeschlossen.
5. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied zu a) bis d) vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für diejenige Tätigkeit, die über den üblichen Aufgabenkreis eines Vereinsvorsands hinausgeht, Entscheidung für den tatsächlichen Aufwand gezahlt wird. Eventuell anfallende Reisekosten sind nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu erstatten.

7. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt. Der/die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder dies gestattet. Bei einzelnen Kassengeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. In einzelnen Kassengeschäften kann auch die/der Kassenwart/in den Verein allein vertreten, bei Auszahlungen jedoch nur bis zu einem Betrag von 100,00 €.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Sie/er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufung soll schriftlich oder in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.

1. Der Vorstand kann durch Beschluss in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst sein Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis zum siebten Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsveränderungen sind unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird. Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim.
5. Die/der Vorsitzende des Vorstands oder deren/dessen Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung.

6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die befassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern alsbald bekannt zu machen.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geregelt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Die Prüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten.

§ 11 Gewinn und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 6 Ziffer 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt). Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben ,die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Rheinbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Rheinbach, den 26.03.09